

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (80)26

Vol. 1980/0013

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

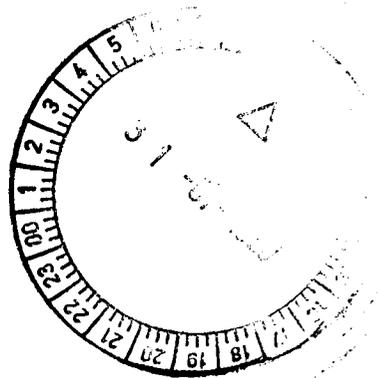
KOM(80) 26 endg.

Brüssel, den 30. Januar 1980

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik,
von der Richtlinie 73/403/EWG zur Synchronisierung
der allgemeinen Volkszählungen abzuweichen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(80) 26 endg.

BEGRUENDUNG

1. Die Richtlinie des Rates vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen.
2. In einer Note vom 11. Juli 1979 übermittelte der Ausschuss der Ständigen Vertreter Frankreichs einen Antrag der französischen Regierung, sie aus folgenden Gründen zu ermächtigen, von der Richtlinie abzuweichen:

"Bei der Vorbereitung der Richtlinie hatte Frankreich unter Berücksichtigung seines Wahlkalenders sein Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Zeitraum erklärt. Die Termine für die Präsidentschaftswahlen mussten jedoch in Folge des Todes von Präsident George Pompidou verlegt werden, sodass der erste Wahlgang der kommenden Präsidentschaftswahlen nunmehr voraussichtlich in der zweiten Aprilhälfte 1981 stattfinden wird. Das Zusammenfallen der Wahlen mit der Volkszählung könnte dazu führen, dass beide Verfahren in der Öffentlichkeit miteinander in Verbindung gebracht werden, und würde ausserdem eine schwere - in vielen Fällen zu schwere - Arbeitsbelastung für die Kommunalbehörden mit sich bringen.

Die französische Regierung ist daher der Ansicht, dass die Volkszählung in Frankreich ausserhalb der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1981 stattfinden sollte. Sie sollte auf März 1982, d.h. auf den günstigsten Zeitpunkt des folgenden Jahres verlegt werden".

3. Die Kommission erkennt an, dass es sich hierbei um triftige Gründe für eine Verschiebung der französischen Volkszählung handelt. Sie betont aber gleichzeitig, dass ihre Verlegung eine Reihe von Folgen haben wird, die den Wert der bevorstehenden Volkszählung auf Gemeinschaftsebene schmälern werden. Insbesondere wird die Verfügbarkeit der Gesamtergebnisse verzögert; darüber hinaus werden Ländervergleiche weniger genau sein, als wenn die Volkszählungen in allen Ländern in derselben kurzen Zeitspanne stattgefunden hätten. Zudem wird der nicht zu unterschätzende psychologische Effekt einer gleichzeitigen Aktion in der ganzen Gemeinschaft verloren gehen.

4. Die Kommission stimmt der französischen Regierung darin zu, dass die Volkszählung, wenn sie schon verlegt werden muss, besser um ein Jahr als auf einen späteren Zeitpunkt im Jahre 1961 verschoben werden sollte, da saisonbedingte Schwankungen, insbesondere in bezug auf Beschäftigung und Wohnsitz, die Ergebnisse der Volkszählung massgeblich beeinflussen können.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, von der Richtlinie 73/403/EWG
zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen abzuweichen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 73/403/EWG des Rates (1) ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten
zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen.

Inzwischen sind ernste verwaltungspolitische Schwierigkeiten aufgetreten, die bei
Erlass der Richtlinie nicht vorhersehbar waren und eine ordnungsgemäße Durchführung
der Volkszählung in der Französischen Republik innerhalb der genannten Frist in Frage
stellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene allgemeine Volkszählung in Frankreich
zwischen dem 1. März und 31. Mai 1982 durchzuführen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG des Rates wird die Französische
Republik ermächtigt, die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und 31. Mai 1982
durchzuführen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 50